Reichs-Gesetz-Blatt.

Stes Stück.

Ausgegeben Frankfurt a. D., den 28. December.

1848

Inhalt:

Befes, betreffend die Grundrechte des deutschen Bolfs.

Oefet,

betreffend die Grundrechte des deutschen bolks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Geset:

I. Grundrechte des Deutschen Dolks.

Dem deutschen Bolke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der beutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artifel 1.

S. 1.

Das beutsche Volk besteht aus ben Angehörigen ber Staaten, welche bas beutsche Reich bilben.

S. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft bessen zustehenden Nechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

S. 3

Jeder Deutsche hat das Necht, an jedem Orte des Neichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Reichsgesethl. 1848. 8. St. 1

Die

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

S. 4.

Rein beutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksett.

S. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattsinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

S. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder burfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schupe und der Fürsorge des Reichs.

Artifel 2.

S. 7.

Dor bem Gesetze gilt fein Unterschied ber Stände. Der Adel als Stand ift auf-

Alle Standesvorrechte find abgeschafft.

Die Deutschen find vor dem Gefege gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden find, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Rein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Memter find für alle Befähigten gleich zuganglich.

Die Wehrpflicht ift für Alle gleich; Stellvertretung bei berfelben findet nicht ftatt.

Artifel 3.

S. 8.

Die Freiheit ber Person ift unverleglich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser

51

Dieser Befehl muß im Augenblicke ber Berhaftung ober innerhalb ber nächsten vier und zwanzig Stunden bem Verhafteten zugestellt werben.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den fie in Verwahrung genommen hat, im Laufe bes folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesehen vorbehalten.

S. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

S. 10.

Die Wohnung ift unverleglich.

Eine Saussuchung ift nur julaffig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort ober innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) Im Valle ber Verfolgung auf frifcher That burch ben gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ift fein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

S. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Berhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

S. 12.

Das Briefgeheimniß ift gewährleiftet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzebung festzustellen.

Artifel 4.

S. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preffreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Beise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsaussauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Neber Prefvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Prefgefet wird vom Reiche erlaffen werben.

Artifel 5.

S. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewiffensfreiheit. Niemand ift verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

S. 15.

Jeder Deutsche ift unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Nebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergeben, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, find nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird ber Genuß der burgerlichen und staatsburgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsburgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

S. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Reine

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch ben Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

S. 18.

Niemand foll zu einer firchlichen handlung ober Feierlichkeit gezwungen werben.

S. 19.

Die Formel des Gides foll fünftig lauten: "Go mahr mir Gott helfe".

S. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Che ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Tranung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattsinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Chehindernis.

S. 21.

Die Standesbücher werden von ben burgerlichen Behorden geführt.

Artifel G.

S. 22.

Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei.

S. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

S. 24.

Unterrichts und Erziehungsanstalten zu grunden, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt feiner Beschränkung.

S. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genüsgend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter durfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laffen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ift.

S. 26.

S. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte ber Staatsbiener.

Der Staat stellt unter gesethlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

S. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird fein Schulgelb bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

S. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu mahlen und fich fur benfelben auszubilden, wie und wo er will.

Artifel 7.

§. 29.

Die Deutschen haben bas Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §S. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militarischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artifel S.

S. 32.

Das Eigenthum ift unverleglich.

Eine Enteignung kann nur aus Rucksichten bes gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesehes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Gigenthum foll burch die Reichsgesetzgebung geschütt werben.

§. 33.

S. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsages der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetzt vermitteln.

Für die todte Hand find Beschränkungen des Nechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

S. 34.

Beder Unterthänigkeits. und Borigkeitsverband bort für immer auf.

S. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

er istallifica Sideliaet and tes

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Eremtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts- und schutherrlichen Verbande fließenden perfonlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleiftungen und Lasten weg, welche bem bisher Berechtigten dafür oblagen.

\$. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere bie Zehnten, find ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiftung be-

S. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boben.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Sagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung bes Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

S. 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommiffe der regierenden fürstlichen Sauser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ift aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

gerichtenteit and 14.2 grundsteilige Politici, fammit den aus

Die Strafe ber Bermögenseinziehung foll nicht ftattfinden.

Artifel 9.

S. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird felbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

S. 43.

Es foll feinen privilegirten Gerichtsstand ber Personen ober Guter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

S. 44.

Rein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, ober an Rang und Gehalt beeinträchtigt werben.

Suspension barf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Rein

Rein Richter barf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Rubestand gesetzt werden.

S. 45.

Das Gerichtsverfahren foll öffentlich und mundlich fein.

Ausnahmen von der Deffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gefet.

§. 46.

In Straffachen gilt ber Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Straffachen und bei allen politischen Bergeben urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege foll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch fachfundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

S. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Berwaltungsrechtspflege hört auf; iber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht feine Strafgerichtsbarteit zu.

§. 50.

Rechtsträftige Urtheile beutscher Gerichte find in allen beutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgeset wird bas Nahere bestimmen.

II. Ginführungs - Gefet.

Die Grundrechte bes beutschen Bolts werben im ganzen Umfange bes beutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

21rt. 1.

Mit biesem Reichegesetze treten in Rraft Die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsit und Gewerbebetrieb unter Borbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesete,

Reichsgesethl. 1848. 8. Ct. 3

3) ber

- 3) ber Paragraphen vier, fünf und feche,
- 4) bes Paragraphen fieben unter Borbehalt ber in Art. 3. und S. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
- 5) bes Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich bes letten, Heer und Seewesen betreffenden, Absabes unter Verweisung auf Art. 3. dieses Geseges,
- 6) des Paragraphen zehn, unter Borbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
- 7) ber Paragraphen eilf und zwölf,
- 8) bes Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt find, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
- 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und britten Absabes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
- 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
- 11) ber Paragraphen nennundzwanzig, breifig und einunddreifig,
- 12) des Paragraphen zweinnddreißig, des zweiten Absages im Paragraphen dreisunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absages (Art. 3. 8.), des zweiten Absages im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesete (Art. 4.),
- 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absahes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Mrt. 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsat ber Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Sinrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

21rt. 3.

Abanderungen oder Erganzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch Die

bie folgenden Bestimmungen ber Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
- 4) burch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
- 6) burch Erlassung ber nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Gid, Che und Standesbücher;
- 7) durch Ginrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, fechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) burch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absah, der Paragraphen einundwierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absahe, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

21rt. 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunde dreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigensthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

21rt. 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Alrt. 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzung unterworfen.

21rt. 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Nücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläusig diese Besugnis.

21rt. 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner dentscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Nebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Neichsgewalt die Negierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Neichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Nevisson der Landesversassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, ben 27. December 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

S. v. Gagern. v. Peucker. v. Bederath. Dudwig. M. Mohl.

Berausgegeben von ber Expedition bes Reichsgefegblattes.

C. Maumann's Druderei.